



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Bekanntmachung
des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 22. Mai 2017
zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EWG
in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt tuberkulosefrei,
sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt rinderleukosefrei,
zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EWG
in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis
sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EWG
in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als frei von der Aujeszký-Krankheit
und zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit
in der Region Venetien (Italien)**

Vom 26. Mai 2017

Auf Grund des § 8 Absatz 4 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997), der zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481) geändert worden ist, macht das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bekannt:

1. Die Europäische Kommission hat den nachfolgenden Durchführungsbeschluss erlassen:

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/888 der Kommission vom 22. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EWG in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt tuberkulosefrei sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt rinderleukosefrei, zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EWG in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EWG in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als frei von der Aujeszký-Krankheit und zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszký-Krankheit in der Region Venetien (Italien) (ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 27).

Dieser Durchführungsbeschluss ist in seinem Wortlaut in der Anlage wiedergegeben.

2. Der in Nummer 1 genannte Durchführungsbeschluss betrifft in Bezug auf die Änderung der Entscheidung 2003/467/EWG

- a) die Änderung des Anhangs I Kapitel 2 im Hinblick auf die Neufassung des Eintrags für Italien, nachdem die Region Umbrien amtlich anerkannt tuberkulosefrei wurde,
- b) die Änderung des Anhangs III Kapitel 1 im Hinblick auf die Neufassung des Eintrags der amtlich anerkannt rinderleukosefreien Mitgliedstaaten, nachdem Polen amtlich anerkannt rinderleukosefrei wurde, und
- c) die Änderung des Anhangs III Kapitel 2 im Hinblick auf die Streichung des Eintrags für Polen.

3. Der in Nummer 1 genannte Durchführungsbeschluss betrifft in Bezug auf die Änderung der Entscheidung 2004/558/EWG

- a) die Änderung des Anhangs I im Hinblick auf die Streichung der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, nachdem diese Regierungsbezirke als frei von BHV1-Infektionen erachtet wurden, und
 - b) die Änderung des Anhangs II im Hinblick den Eintrag für alle Regionen von Deutschland.
-



4. Der in Nummer 1 genannte Durchführungsbeschluss betrifft in Bezug auf die Änderung der Entscheidung 2008/185/EWG

- a) die Änderung des Anhangs I im Hinblick auf die Neufassung des Eintrags der AD-freien Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen die Impfung verboten ist, nachdem bestimmte Regionen von Polen als frei von Aujeszký-Krankheit zu betrachten sind, und
- b) die Änderung des Anhangs II im Hinblick auf den Eintrag der Region Venetien in Italien.

Bonn, den 26. Mai 2017

323 - 36015/18

323 - 36015/48

323 - 36015/15

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Weinandy



**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/888 DER KOMMISSION
vom 22. Mai 2017**

**zur Änderung der Entscheidung 2003/467/EG
in Bezug auf den Status der Region Umbrien (Italien) als amtlich anerkannt tuberkulosefrei
sowie auf den Status Polens als amtlich anerkannt rinderleukosefrei,
zur Änderung der Entscheidung 2004/558/EG
in Bezug auf den Status Deutschlands als frei von der infektiösen bovinen Rhinotracheitis
sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/185/EG
in Bezug auf den Status bestimmter Regionen Polens als frei von der Aujeszky-Krankheit
und zur Genehmigung des Programms zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit
in der Region Venetien (Italien)**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 3239)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen¹, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 2, Anhang A Teil I Nummer 4 und Anhang D Kapitel I Abschnitt E,

¹ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 64/432/EWG regelt den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union und legt fest, unter welchen Bedingungen Mitgliedstaaten oder Regionen in Bezug auf die Rinderbestände als amtlich frei von Tuberkulose oder enzootischer Rinderleukose anerkannt werden können.
- (2) Gemäß der Entscheidung 2003/467/EG der Kommission² gelten die in Anhang I Kapitel 2 der genannten Entscheidung aufgeführten Regionen von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Tuberkulose in Bezug auf die Rinderbestände. Italien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die Region Umbrien die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für die Anerkennung als in Bezug auf die Rinderbestände amtlich tuberkulosefreie Region erfüllt. Daher sollte die Region Umbrien in Anhang I Kapitel 2 der Entscheidung 2003/467/EG aufgeführt werden. Anhang I der Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Ferner sieht die Entscheidung 2003/467/EG vor, dass die in Anhang III Kapitel 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten bzw. Regionen von Mitgliedstaaten als amtlich frei von Rinderleukose in Bezug auf die Rinderbestände anerkannt werden. Derzeit sind alle Regionen Polens mit Ausnahme von neun Landkreisen der Woiwodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern) in der genannten Entscheidung als amtlich rinderleukosefreie Regionen aufgeführt. Polen hat der Kommission nun Unterlagen übermittelt, aus denen hervorgeht, dass die restlichen neun Landkreise die in der Richtlinie 64/432/EWG festgelegten Bedingungen für die Anerkennung als in Bezug auf die Rinderbestände amtlich rinderleukosefreie Regionen erfüllen. Polen hat daher beantragt, dass sein gesamtes Hoheitsgebiet als amtlich frei von Rinderleukose anerkannt wird.
- (4) Entsprechend sollte Polen in Anhang III Kapitel 1 der Entscheidung 2003/467/EG als amtlich anerkannt rinderleukosefreier Mitgliedstaat eingetragen werden, und der Eintrag für den Mitgliedstaat in Kapitel 2 des genannten Anhangs sollte gestrichen werden. Anhang III der Entscheidung 2003/467/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG kann ein Mitgliedstaat, der für infektiöse bovine Rhinotracheitis oder die Aujeszky-Krankheit ein obligatorisches nationales Bekämpfungsprogramm erstellt hat, dieses Programm der Kommission zur Genehmigung vorlegen. Der Artikel sieht außerdem vor, dass für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union zusätzliche Garantien festgelegt werden können.
- (6) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG muss ein Mitgliedstaat, der der Auffassung ist, dass sein Hoheitsgebiet oder ein Teil seines Hoheitsgebiets frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis bzw. von der Aujeszky-Krankheit ist, der Kommission die entsprechende Begründung vorlegen. Der Artikel sieht außerdem vor, dass für den Handel mit Rindern und Schweinen innerhalb der Union zusätzliche Garantien festgelegt werden können.
- (7) Mit der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission¹ wurden die Programme zur Bekämpfung und Tilgung der durch den bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1) verursachten infektiösen bovinen Rhinotracheitis genehmigt, die von den in Anhang I der genannten Entscheidung aufgeführten Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, und zwar für die in



dem genannten Anhang aufgeführten Regionen dieser Mitgliedstaaten, für die zusätzliche Garantien in Bezug auf infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten. Des Weiteren sind in Anhang II der Entscheidung 2004/558/EG die Regionen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die als frei von BHV1-Infektionen erachtet werden und für die zusätzliche Garantien in Bezug auf infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten.

¹ Entscheidung 2004/558/EG der Kommission vom 15. Juli 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme (ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20).

- (8) Die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf im Bundesland Nordrhein-Westfalen der Bundesrepublik Deutschland sind derzeit in Anhang I der Entscheidung 2004/558/EG aufgeführt. Diese beiden Regionen sind die letzten verbliebenen Regionen Deutschlands, die noch nicht als frei von BHV1-Infektionen erachtet wurden.
- (9) Deutschland hat der Kommission jetzt die entsprechende Begründung dafür vorgelegt, dass die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf als frei von BHV1-Infektionen erachtet werden können. Somit hat Deutschland beantragt, sein gesamtes Hoheitsgebiet als frei von BHV1-Infektionen anzuerkennen und die zusätzlichen Garantien in Bezug auf infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG dort anzuwenden.
- (10) Auf Basis der Bewertung der von Deutschland übermittelten Unterlagen sollten die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf nicht mehr in der in Anhang I der Entscheidung 2004/558/EG festgelegten Liste aufgeführt werden, und der Eintrag für Deutschland in Anhang II sollte geändert werden, sodass alle Regionen jenes Mitgliedstaats erfasst werden. Daher sollten die Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG entsprechend geändert werden.
- (11) In der Entscheidung 2008/185/EG der Kommission² sind zusätzliche Garantien für die Verbringung von Schweinen zwischen den Mitgliedstaaten festgelegt. Diese Garantien richten sich nach der Einstufung der Mitgliedstaaten entsprechend ihrem Seuchenstatus bezüglich der Aujeszký-Krankheit. In Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG sind die Mitgliedstaaten bzw. Regionen aufgeführt, die frei von der Aujeszký-Krankheit sind und in denen die Impfung verboten ist; in Anhang II sind die Mitgliedstaaten bzw. Regionen aufgeführt, in denen genehmigte nationale Programme zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszký-Krankheit durchgeführt werden.

² Entscheidung 2008/185/EG der Kommission vom 21. Februar 2008 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszký-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung (ABl. L 59 vom 4.3.2008, S.19).

- (12) Italien hat der Kommission die entsprechende Begründung zur Genehmigung seines Programms zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszký-Krankheit in der Region Venetien übermittelt und die offizielle Aufnahme dieser Region in die Liste in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG beantragt. Auf Basis der Bewertung dieser Unterlagen sollte die Region Venetien in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgenommen werden. Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Derzeit ist das gesamte Hoheitsgebiet Polens in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt. Polen hat der Kommission nun die entsprechende Begründung dafür vorgelegt, dass die Regionen augustowski, białostocki, Białystok, bielski, hajnowski, moniecki, sejneński, siemiatycki, sokólski, suwalski und Suwałki als frei von der Aujeszký-Krankheit zu betrachten sind und die offizielle Aufnahme dieser Regionen in die Liste in Anhang I der Entscheidung 2008/185/EG beantragt. Auf Basis der Bewertung dieser Unterlagen sollten diese Regionen nicht mehr in Anhang II der Entscheidung 2008/185/EG aufgeführt, sondern in Anhang I der genannten Entscheidung aufgenommen werden. Daher sollten die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/185/EG entsprechend geändert werden.
- (14) Die Entscheidungen 2003/467/EG, 2004/558/EG und 2008/185/EG sollten somit entsprechend geändert werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und III der Entscheidung 2003/467/EG werden gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG werden gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/185/EG werden gemäß Anhang III des vorliegenden Beschlusses geändert.



Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Mai 2017

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die Anhänge I und III der Entscheidung 2003/467/EG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Kapitel 2 erhält der Eintrag für Italien folgende Fassung:

„In Italien:

- Region Abruzzen: Provinz Pescara,
- Provinz Bozen,
- Region Emilia-Romagna,
- Region Friaul-Julisch-Venetien,
- Region Latium: Provinzen Rieti, Viterbo,
- Region Ligurien,
- Region Lombardei,
- Region Marken: Provinzen Ancona, Ascoli Piceno, Fermo, Pesaro-Urbino,
- Region Piemont,
- Region Sardinien: Provinzen Cagliari, Medio-Campidano, Ogliastra, Olbia-Tempio und Oristano,
- Region Toskana,
- Provinz Trient,
- Region Umbrien,
- Region Venetien.“

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 1

Amtlich anerkannt rinderleukosefreie Mitgliedstaaten

ISO-Code	Mitgliedstaat
BE	Belgien
CZ	Tschechische Republik
DK	Dänemark
DE	Deutschland
EE	Estland
IE	Irland
ES	Spanien
CY	Zypern
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
NL	Niederlande
AT	Österreich
PL	Polen
SI	Slowenien
SK	Slowakei
FI	Finnland
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich“



b) In Kapitel 2 wird der gesamte Eintrag für Polen gestrichen.

ANHANG II

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2004/558/EG erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

Mitgliedstaaten	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die zusätzlichen Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Belgien	Alle Regionen
Tschechische Republik	Alle Regionen
Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Autonome Provinz Trient
Luxemburg	Alle Regionen

ANHANG II

Mitgliedstaaten	Regionen der Mitgliedstaaten, in denen die zusätzlichen Garantien für infektiöse bovine Rhinotracheitis gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten
Dänemark	Alle Regionen
Deutschland	Alle Regionen
Italien	Region Aostatal Autonome Provinz Bozen
Österreich	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen
Schweden	Alle Regionen
Vereinigtes Königreich	Jersey“

ANHANG III

Die Anhänge I und II der Entscheidung 2008/185/EG erhalten folgende Fassung:

„ANHANG I

AD-freie Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen die Impfung verboten ist

ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
BE	Belgien	Gesamtes Hoheitsgebiet
CZ	Tschechische Republik	Gesamtes Hoheitsgebiet
DK	Dänemark	Gesamtes Hoheitsgebiet
DE	Deutschland	Gesamtes Hoheitsgebiet
IE	Irland	Gesamtes Hoheitsgebiet
FR	Frankreich	Die Departements Ain, Aisne, Allier, Alpes-de-Haute-Provence, Alpes-Maritimes, Ardèche, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Drôme, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Finistère, Gard, Gers, Gironde, Hautes-Alpes, Hauts-de-Seine, Haute Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Hautes-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Haute-Savoie, Haute-Vienne, Hérault, Indre, Ile-et-Vilaine, Indre-et-Loire, Isère, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-Cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Morbihan, Moselle, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Paris, Pas-de-Calais, Pyrénées-Atlantiques, Pyrénées-Orientales, Puy-de-Dôme, Réunion, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-et-Marne, Seine-Maritime, Seine-Saint-Denis, Somme, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Val-de-Marne, Val-d'Oise, Var, Vaucluse, Vendée, Vienne, Vosges, Yonne, Yvelines
IT	Italien	Autonome Provinz Bozen



ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
CY	Zypern	Gesamtes Hoheitsgebiet
LU	Luxemburg	Gesamtes Hoheitsgebiet
HU	Ungarn	Gesamtes Hoheitsgebiet
NL	Niederlande	Gesamtes Hoheitsgebiet
AT	Österreich	Gesamtes Hoheitsgebiet
PL	Polen	Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Podlachien: augustowski, białostocki, Białystok, bielski, hajnowski, moniecki, sejneński, siemiatycki, sokólski, suwalski, Suwałki
SI	Slowenien	Gesamtes Hoheitsgebiet
SK	Slowakei	Gesamtes Hoheitsgebiet
FI	Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
SE	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
UK	Vereinigtes Königreich	Gesamtes Hoheitsgebiet

ANHANG II

Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen genehmigte nationale AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden

ISO-Code	Mitgliedstaat	Regionen
ES	Spanien	Gesamtes Hoheitsgebiet
IT	Italien	Region Friaul-Julisch Venetien Region Venetien
LT	Litauen	Gesamtes Hoheitsgebiet
PL	Polen	Woiwodschaft Niederschlesien (dolnośląskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Kujawien-Pommern (kujawsko-pomorskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Lublin (lubelskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Lebus (lubuskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Łódź (łódzkie): alle Landkreise; Woiwodschaft Kleinpolen (małopolskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Masowien (mazowieckie): alle Landkreise; Woiwodschaft Oppeln (opolskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Karpatenvorland (podkarpackie): alle Landkreise; Folgende Landkreise in der Woiwodschaft Podlachien: grajewski, kolneński, łomżyński, Łomża, wysokomazowiecki, zambrowski. Woiwodschaft Pommern (pomorskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Schlesien (śląskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Heiligkreuz (świętokrzyskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Ermland-Masuren (warmińsko-mazurskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Großpolen (wielkopolskie): alle Landkreise; Woiwodschaft Westpommern (zachodniopomorskie): alle Landkreise.“